

SATZUNG

Schwäbischer Albverein

Ortsgruppe

Beschlossen in der Mitgliederversammlung Schwäbischer Albverein
Ortsgruppe ..Obersontheim..... am 23. Januar 1988

§ 1

Name des Vereins

Der Verein heißt "Schwäbischer Albverein Ortsgruppe ..Obersontheim....."

Sein Sitz ist 7164..Obersontheim.....

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und nicht rechtsfähig.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die im Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe
Obersontheim.....

ansässigen Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V. Stuttgart.

Sämtliche Mitglieder des Schwäbischen Albvereins Ortsgruppe

Obersontheim.....

sind zugleich Mitglieder im Schwäbischen Albverein e.V. Stuttgart.

§ 3

Aufgaben des Vereins

Der Verein pflegt das Wandern und dient dem Natur- und Umweltschutz,
der Landschaftspflege, der Heimatkunde, dem Volkstum, der Jugend-
pflege und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen.
Dem Wegnetz des Schwäb. Albvereins e.V. Stuttgart wird er immer seine
besondere Beachtung schenken. Ein Hauptaugenmerk richtet der Verein
auf diesbezügl. Aufgaben im lokalen Bereich

§ 4

Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff der Abgabeordnung.

§ 5

Uneigennützige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Begünstigungsbeschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Vermögenszuwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Organe des Vereins und deren Aufgaben

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Ausschuß
- d) die Mitgliederversammlung

Die Ortsgruppe hat einen Ortsgruppenvorstand, sowie einen erweiterten Ortsgruppenvorstand und einen Ortsgruppenausschuß.

Die Ortsgruppe wird von dem Ortsgruppenvorstand geleitet.

Der/die Ortsgruppenvorsitzende (Vertrauensmann/Vertrauensfrau) und seine/ihre beiden Stellvertreter bilden den Ortsgruppenvorstand.

Der Ortsgruppenausschuß besteht aus dem erweiterten Ortsgruppenvorstand sowie weiteren Mitgliedern der Ortsgruppe im Sinne des § 17 und 19 der Satzung des Schwäbischen Albvereines e.V. Stuttgart.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Ortsgruppe hält jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Diese nimmt den Bericht des Vorsitzenden entgegen und entlastet den Vorstand und den Rechner der Ortsgruppe.

Bei der Rechnungslegung der Ortsgruppe ist zu beachten, daß von der Ortsgruppe im Vereinsbeitrag für den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart erhobene Mitgliederbeitrag pro Mitglied ein Ortsgruppenzuschlag erhoben werden kann. Dieser Zuschlag ist in der Rechnungslegung gemäß § 10, Abs. 1 dieser Satzung abzurechnen.

Die Ortsgruppe, ihre Abteilungen und Jugendgruppen haben über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer offen zu legen.

§ 11

Abteilungen der Ortsgruppen

Die Ortsgruppe kann Abteilungen bilden, die aber immer nur Teile der Ortsgruppe bleiben. Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist. Der Abteilungsleiter muß dem Ortsgruppenausschuß angehören.

§ 12

Jugendabteilungen

Jugendliche unter 25 Jahren können innerhalb der Ortsgruppe Jugendgruppen der Deutschen Wanderjugend im Schwäbischen Albverein e.V. bilden. Die Jugendgruppen sind nicht rechtsfähig. Ihre Aufgabe richtet sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins und der Geschäftsordnung der Deutschen Wanderjugend im Schwäbischen Albverein e.V..

Der Jugendgruppenleiter und seine beiden Stellvertreter werden von den Jugendgruppenmitgliedern, die seit mindestens drei Monaten an der Arbeit der Jugendgruppe teilnehmen, gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Ortsgruppenvorstand. Der Jugendgruppenleiter gehört nach dessen Bestätigung durch den Ortsgruppenvorstand dem Ortsgruppenausschuß an.

Die Jugendgruppen führen eigene Wanderungen und Veranstaltungen durch. Ihre Arbeit soll von der Ortsgruppe und dem Gau besondere Unterstützung erfahren. Die Jugendgruppen haben die Ortsgruppe von ihren Unternehmen zu unterrichten.

Obersontheim....., den 23. Januar 1988.
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. Jan. 1988
von den Mitgliedern beschlossen.
Sie tritt ab 01.01.1988 in Kraft.

<i>Walter Fiedler</i>	<i>M. Heinzelma</i>
OG-Vorsitzender	stv. OG-Vorsitzende
<i>Hermann Gumbach</i>	<i>Karl Röß</i>
Schriftführer	OG-Rechner